

CooperativeSuisse

Plattform für Soziales Unternehmertum
Plateforme pour l'entrepreneuriat social
Platform for Social Entrepreneurship

STATUTEN PLATTFORM COOPERATIVESUISSE

JUNI 2019

Plattform CooperativeSuisse
Kalkbreitestrasse 10
8003 Zürich

www.cooperativesuisse.ch
info@cooperativesuisse.ch
T 044 583 33 45

1. Name, Sitz, Zweck und Mittel

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Plattform CooperativeSuisse (Plateforme CooperativeSuisse)» besteht ein auf unbeschränkte Dauer gegründeter politisch und konfessionell unabhängiger Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck und Mittel

¹ Der Verein verfolgt den Zweck, das gesellschaftlich und sozial verantwortliche Unternehmertum in der Form der Genossenschaftsunternehmung und anderer Rechtsformen in der Schweiz zu fördern. Er setzt sich für ein Unternehmertum ein, das die gesellschaftliche Wirkung vor den maximalen Profit stellt.

² Er sucht ihren Zweck insbesondere zu erreichen durch:

- a) Aufbau und Betrieb einer Webplattform
- b) Vernetzung der Mitglieder nach innen und aussen
- c) Dokumentation und Förderung der Forschung über Genossenschaften und das soziale Unternehmertum
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Förderung von Startup's

³ Er arbeitet partnerschaftlich mit Organisationen zusammen, die sich für den gleichen Zweck einsetzen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Mitglied kann jede juristische Person werden, die den Zweck von CooperativeSuisse unterstützt.

² Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die ohne mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten den Zweck fördern wollen.

³ Die Aufnahme als Mitglied und Fördermitglied erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung durch einen Vorstandsbeschluss. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Art. 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.

Art. 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann bei einer Verletzung genereller Mitgliedschaftspflichten oder bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages jederzeit durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3. Finanzielle Bestimmungen

Art. 6 Finanzierung

Der Verein finanziert sich insbesondere aus Mitgliederbeiträgen, Projektbeiträgen sowie aus Erträgen aus Leistungen für Mitglieder oder Dritte.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrags richtet sich nach dem Umsatz der Mitglieder. Er wird durch die Vereinsversammlung bestimmt. Die Höhe der Beiträge von Fördermitgliedern wird durch den Vorstand festgelegt.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich des Vereinsvermögens. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

Art. 9 Entschädigung der Organe

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet und vom Vorstand selbst festgelegt wird. Zudem werden die im Interesse des Vereins aufgewendeten Auslagen und Spesen ersetzt.

4. Organisation

Vereinsversammlung

Art. 10 Befugnisse

⁴ Der Vereinsversammlung stehen die nachfolgenden Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Abänderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin, der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahres- und Lageberichts des Vorstandes sowie Abnahme der Jahresrechnung;
- d) Entlastung der Vorstandsmitglieder
- e) Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge
- f) Beschluss über eine Liquidation oder Fusion
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, soweit diese der Beschlussfassung durch die Vereinsversammlung unterstehen;
- h) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind oder die vom Vorstand der Vereinsversammlung unterbreitet werden.

⁵ Anträge der Mitglieder auf Traktandierung eines Geschäftes müssen spätestens 60 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Termin der ordentlichen Vereinsversammlung ist mindestens drei Monate im Voraus bekannt zu geben.

Art. 11 Einberufung und Leitung

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

² Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen, sofern eine vorangegangene Vereinsversammlung, der Vorstand, die Revisionsstelle bzw. die Liquidatoren dies beschliessen oder der zehnte Teil der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung hat innert acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

³ Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einberufung sind die Traktandenliste sowie allfällige Anträge bekannt zu geben.

⁴ Die Vereinsversammlung wird vom Präsidium oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet, ausser es werde ein/e Tagespräsident/in gewählt.

Art. 12 Stimmrecht

⁵ Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Es kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Art. 13 Beschlüsse und Wahlen

¹ Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

² Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der abgegebenen Stimmen die geheime Durchführung verlangt.

³ Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

⁴ Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll geführt, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Vorstand

Art. 14 Wahl und Wählbarkeit

¹ Der Vorstand besteht aus drei bis sieben fachkundigen Personen. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

³ Alle Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

Art. 15 Aufgaben

- ¹ Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- ² Er erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahres- und Lagebericht zusammensetzt. Der Jahres- und Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche Lage des Vereins dar und gibt die Prüfungsbestätigung der Revisions- bzw. der Prüfstelle wieder.
- ³ Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen die kollektiv zu zweien unterschreibungsberechtigt sind.

Art. 16 Kompetenzdelegation

- ¹ Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne ihrer Zweige an Ausschüsse oder Kommissionen und/oder an eine oder mehrere Personen zu übertragen.
- ² Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement, welches die Arbeitsweise sowie Aufgaben und Pflichten aller an der Verwaltung und an der Geschäftsführung beteiligter Personen und Gremien regelt.

Art. 17 Vorstandssitzungen

- ¹ Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen, so oft dies die Geschäfte erfordern, ferner wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- ² Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende mit Stichentscheid.
- ³ Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder mitwirkt, gelten gefasste schriftliche Zirkulationsbeschlüsse, auch solche per E-Mail, als gültige Vorstandsbeschlüsse. Sie sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.
- ⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Revisionsstelle

Art. 18 Wahl und Aufgaben

Als Revisionsstelle wählt die Vereinsversammlung eine/n zugelassene/n Revisor/in oder eine zugelassene Revisionsunternehmung jeweils für ein Geschäftsjahr. Diese führt eine eingeschränkte Revision durch und erstattet der Vereinsversammlung Bericht.

5. Schlussbestimmungen

Art. 19 Liquidation

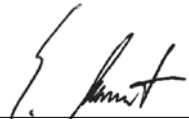
Eine besonders zu diesem Zweck einberufene Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Das Vereinsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden verbleibt, wird vollumfänglich dem ICA (International Cooperative Alliance) übereignet.

Art. 20 Mitteilungen

- ¹ Die vom Verein an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen und Einberufungen erfolgen schriftlich, durch E-Mail oder durch Zirkular, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

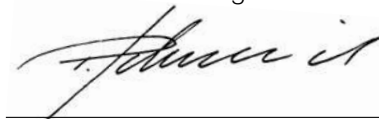
Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15. September 2017 angenommen und an der Vereinsversammlung vom 21. Juni 2019 revidiert worden.

Der Präsident:



E. Nussbaumer

Das Vorstandsmitglied:



P. Schmid